

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 28. Februar 1972

Datum	Inhalt	Seite
26. 1. 1972	Durchführungsverordnung zur Bayerischen Bauordnung (DVBayBO) . . . . .	33
2. 2. 1972	Verordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) . . . . .	37
7. 2. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten . . . . .	43
8. 2. 1972	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg . . . . .	44
10. 2. 1972	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG)	45
10. 2. 1972	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr . . . . .	48
28. 1. 1972	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen . . . . .	48
1. 2. 1972	Bekanntmachung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen . . . . .	50

## Durchführungsverordnung zur Bayerischen Bauordnung (DVBayBO)

Vom 26. Januar 1972

Auf Grund des Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gerüstverankerung, Baustellenabgrenzung
- § 2 Zugänge und Zufahrten
- § 3 Brandschutz für Hochhäuser
- § 4 Umwehungen
- § 5 Verkleidungen und Dämmschichten von Wänden
- § 6 Brandwände
- § 7 Dächer
- § 8 Treppen
- § 9 Aufzüge
- § 10 Fenster
- § 11 Lüftungsanlagen
- § 12 Abstände der Anlagen für Abwasser und Abfallstoffe
- § 13 Lichte Raumhöhen, Belichtung, Belüftung, Abstell- und Trockenräume
- § 14 Inkrafttreten

### § 1

(Zu Art. 13 BayBO)

#### Gerüstverankerung, Baustellenabgrenzung

(1) Werden die tragenden Bauteile einer Außenwand verkleidet oder werden Vorhangwände angebracht, so sind für Gerüste in möglichst gleichmäßiger Verteilung Verankerungsmöglichkeiten zu schaffen, durch welche die aus der Verankerung des Gerüsts entstehenden Kräfte sicher in die tragenden Bauteile geleitet werden können. Das gilt nicht, wenn ausreichend tragfähige Bauteile vorhanden

sind, die unmittelbar für eine Verankerung dienen können, oder wenn das Gerüst an ausreichend tragfähigen Teilen des Gebäudes aufgehängt werden kann.

(2) Wenn durch Bauarbeiten Unbeteiligte gefährdet werden können, so ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten; der Bauzaun muß mindestens 1,8 m hoch sein und ist, soweit es die Sicherheit erfordert, dicht herzustellen.

### § 2

(Zu Art. 16 Abs. 1 BayBO)

#### Zugänge und Zufahrten

(1) Insbesondere für die Feuerwehr ist von öffentlichen Verkehrsflächen aus ein Zu- oder Durchgang zu allen Gebäudeseiten zu schaffen, von denen aus es notwendig werden kann, Menschen zu retten. Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeengt werden; für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Durchgangs muß mindestens 2 m betragen.

(2) Zu Gebäuden, in denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß mindestens 3,5 m betragen.

(3) Eine andere Verbindung als nach Absatz 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr gewährleistet bleibt.

(4) Sind Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

so können Zu- oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden verlangt werden.

(5) Liegt die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände, so muß mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern für fahrbare Leitern der Feuerwehr auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß es gestatten, die Leitern in einem Abstand von mindestens 8 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand aufzustellen. Ist eine Rettung von Menschen nur von einer bestimmten Gebäude-seite aus möglich, so kann verlangt werden, daß die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenträume oder über einen Sicherheitstrep-penraum zugänglich sind.

(6) Für Hochhäuser muß unbeschadet des Absatzes 5 eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt bis zu den für den Löschangriff geeigneten Eingängen zu den Treppenträumen und bis zu den Einspei-sungsstellen der Steigleitungen angelegt werden. Sie muß im Bereich der Eingänge zu den Treppenträumen und der Einspeisestellen der Steigleitungen als ausreichend große Bewegungsfläche für die Feuer-wehr ausgebildet werden. Es kann gestattet werden, daß die Zufahrten und die Bewegungsflächen bis zu 15 m von den Eingängen oder den Einspei-sungsstellen entfernt bleiben, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(7) Die Zu- und Durchfahrten, die Bewegungsflä-chen und die sonstigen befahrbaren Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden. Sie sind ständig freizuhalten. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und trag-fähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 und die Bewegungsflächen nach Absatz 6 müssen nach oben offen sein. Es kann verlangt werden, daß die Zu- und Durchfahrten und die Bewegungsflä-chen gekennzeichnet werden.

### § 3

#### (Zu Art. 16 Abs. 3 BayBO) Brandschutz für Hochhäuser

(1) Hochhäuser müssen in jedem notwendigen Trepperraum mindestens eine trockene Steigleitung haben, die eine ausreichende Brandbekämpfung in allen Geschossen sichert. Anstelle der trockenen Steigleitung oder zusätzlich kann eine nasse Steig-leitung gestattet oder verlangt werden. Die Steig-leitungen sind an jeder Anschlußstelle als solche zu be-zeichnen.

(2) Nasse Steigleitungen in Hochhäusern sind über Wasserdruckerhöhungsanlagen zu betreiben, wenn an ihrer höchsten Stelle kein ausreichender Was-serdruck mehr gesichert ist. Die Wasserdruckerhö-hungsanlagen sind an eine Notstromanlage anzuschließen.

(3) Je nach Art und Nutzung des Hochhauses können weitere Feuerlöscheinrichtungen wie Ring-wasserleitungen, selbsttätige Feuerlöschanlagen, Schlauchanschlüsse und Feuerlöscher und Feuermel-de- und Alarmeinrichtungen, Feuerwehraufzüge, Rettungsgeräte, Rauchabzugseinrichtungen und Nach-richtenverbindungen von den Entnahmestellen der Steigleitungen zu den Einspeisungsstellen im Freien verlangt werden.

(4) An den Eingängen von Hochhäusern sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißplan anzubringen, in denen die Rettungswege, die zur Brandbekämpfung freigehaltenen Flächen, die Feuermelde-, Feuerlösch- und Rauchabzugseinrich-tungen, die Feuerwehraufzüge und die Bedienungs-

einrichtungen der technischen Anlagen kenntlich ge-macht sind.

(5) In höchstens 50 m Entfernung von den An-schlußstellen trockener Steigleitungen eines Hoch-hauses muß ein Hydrant erreichbar sein, der minde-stens 1000 l/min Wasser liefert.

(6) Die Bauteile der Außenwände von Hochhäu-sern, die nach Art. 28 Abs. 1 oder Art. 29 Abs. 4 BayBO gegen Feuer widerstandsfähig sein müssen, sind zwischen den Geschossen so anzuordnen, daß der Überschlagweg für Feuer mindestens 1 m be-trägt; größere Überschlagwege können bei erhöhter Brandgefahr verlangt werden.

### § 4

#### (Zu Art. 19, Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 8 und Art. 37 Abs. 7 BayBO)

#### Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, ausreichend fest zu umwehren. Das gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbar Oberlichte und Glasabdeckun-gen in begehbaren Flächen sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausra-gen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder ver-kehrssicher abzudecken; liegen sie in Verkehrsflä-chen, so sind sie in Höhe der Verkehrsflächen ver-kehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öf-fentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefug-tes Abheben gesichert sein.

(4) Die Umwehrungen (Brüstungen, Geländer usw.) müssen mindestens 90 cm, die Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 12 m und von offenen Gängen zu Sicherheitstrep-penräumen mindestens 1,1 m hoch sein. Geringere Höhen sind zulässig, wenn die fehlende Höhe durch eine größere Tiefe der Umwehrung ausgeglichen wird.

(5) In, an und auf Gebäuden, in denen in der Re-gel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet wer-den muß, dürfen Öffnungen in Umwehrungen min-destens in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein. Der seitliche Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Umwehrungen sind außerdem so aus-zubilden, daß den Kindern das Überklettern erschwert ist.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten für die Ausbil-dung von Wänden mit Öffnungen (z. B. Fensteröff-nungen) entsprechend.

### § 5

#### (Zu Art. 27 Abs. 3 BayBO)

#### Verkleidungen und Dämmschichten von Wänden

(1) Verkleidungen an Außenwänden von Gebäu-den mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen beste-hen. An Außenwänden von Hochhäusern müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Wände Öffnungen haben. Die Unterkonstruktion der Verkleidungen muß aus mindestens normal ent-flammbaren Baustoffen, die Halterungen und Befestigungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Fenster und Türleibungen sind gegen den Hohlraum, der bei Verwendung brennbarer Baustof-fe nicht breiter als 4 cm sein soll, durch nichtbrenn-bare Baustoffe abzuschließen. Die Abstände nach



Art. 29 Abs. 3 BayBO gelten für Verkleidungen entsprechend.

(2) Dämmschichten auf oder in Wänden von Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen, die feuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, müssen aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen bestehen. In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen sie mindestens den Anforderungen genügen, wie sie für Verkleidungen in Absatz 1 festgelegt sind. In mehrschaligen Wandtafeln mit mindestens einer feuerbeständigen Schale aus mineralischen Baustoffen dürfen Dämmschichten jedoch aus normal entflammaren Baustoffen bestehen, wenn die Dämmschicht im übrigen durch Schalen aus mineralischen Baustoffen von mindestens 6 cm Gesamtdicke vor einer Entflammung geschützt ist; leicht entflammare Baustoffe dürfen verwendet werden, wenn sie in jeder Wandtafel zusätzlich an den Schmalseiten durch mindestens 2 cm breite mineralische Baustoffe abgeschlossen sind.

(3) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, Wandoberflächen, Verkleidungen, Dämmschichten und Einbauten aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen, in Hochhäusern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

#### § 6

##### (Zu Art. 31 BayBO) Brandwände

(1) Zwischen aneinandergereihten Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen sind statt Brandwänden ein- oder zweischalige Trennwände zulässig, wenn sie feuerbeständig und insgesamt so dick wie Brandwände sind.

(2) In Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen und in Gebäuden mit erhöhter Brandgefahr sind Brandwände in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Stahlbetondecke abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.

(3) In Gebäuden mit weicher Bedachung sind Brandwände mindestens 50 cm über Dach zu führen.

(4) Bauteile aus brennbaren Baustoffen dürfen nicht in Brandwände eingreifen oder Brandwände überbrücken. Stahlträger, Stahlstützen, Holzbalken, Kamine und lotrechte Leitungsschlitze dürfen in Brandwände nur insoweit eingreifen, daß die Mindestdicke gewahrt bleibt und die Standsicherheit nicht gefährdet wird. Stahlträger und Stahlstützen sind hierbei feuerbeständig zu ummanteln. Waagrechte oder schräge Schlitze sind in Brandwänden unzulässig.

#### § 7

##### (Zu Art. 35 BayBO) Dächer

(1) Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind.

(2) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(3) Oberlichte aus mindestens normal entflammaren Baustoffen sind innerhalb einer harten Bedachung zulässig, wenn sie

1. höchstens 6 qm Grundrißfläche haben,
2. höchstens 20 v. H. der Dachfläche einnehmen und

3. untereinander und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(4) Lichtdurchlässige Dachflächen aus mindestens normal entflammaren Baustoffen sind innerhalb einer harten Bedachung zulässig, wenn sie parallel der Traufe geführt werden und

1. höchstens 2 m breit und höchstens 20 m lang sind,
2. höchstens 20 v. H. der Dachfläche einnehmen und
3. untereinander und vom Dachrand einen Abstand von mindestens 2 m haben.

(5) Die Dachdecken oder Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer wie die Decken des anschließenden Gebäudes herzustellen.

(6) An Dächern von Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen anzubringen, soweit die Dächer gegen Eingänge oder gegen weniger als 3 m entfernte Zugänge oder öffentliche Verkehrsflächen geneigt sind. Schutzvorrichtungen sind nicht erforderlich, wenn die Dachneigung bei einer Höhenlage des Gebäudes bis 400 m über NN nicht mehr als 45° und bei einer Höhenlage über 400 m über NN nicht mehr als 35° beträgt. In schneereichen Gegenden oder für glatte Dachflächen können die Vorrichtungen auch an flacher geneigten Dächern gefordert werden. An kleinen Dachflächen kann von der Forderung der Sätze 1 und 2 abgesehen werden.

(7) An Dächern von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von mehr als 30° sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb eines Dachnicks und über die gesamte Dachfläche verteilt Dachhaken aus korrosionsgeschütztem Stahl anzuordnen. Der Abstand der Dachhaken darf in Richtung der Dachneigung höchstens 4 m, ihr waagrechter Abstand höchstens 1,5 m betragen.

(8) In Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind für Arbeiten, die vom Dach aus vorzunehmen sind, ausreichend große Aussteigeöffnungen vorzusehen. Soweit erforderlich, sind auf der Dachfläche Laufbretter, Auftritts- und Austrittsbohlen anzubringen.

#### § 8

##### (Zu Art. 37 BayBO) Treppen

(1) Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen muß mindestens betragen

1. in Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnungen und innerhalb von Wohnungen 0,80 m
2. in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen 0,90 m
3. in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und für Treppen in anderen Gebäuden 1,00 m
4. in Hochhäusern 1,25 m.

Sind auf die Benutzung einer Treppe mehr als 150 Menschen angewiesen, so können größere Laufbreiten verlangt werden. Für Treppen mit geringerer Benutzung, insbesondere, wenn sie nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können geringere Laufbreiten gestattet werden.

(2) Die nutzbare Laufbreite wird in Höhe des Handlaufs zwischen der Wand und der Innenkante des Handlaufs oder zwischen den Handläufen gemessen.

(3) Das Steigungsverhältnis einer Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe darf

nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsweite nicht weniger als 26 cm betragen. Gewendelte Stufen müssen an der schmalsten Stelle eine Auftrittsweite von mindestens 10 cm haben. Für Treppen, die wenig benutzt werden, insbesondere, wenn sie nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen gestattet werden.

(4) Nach höchstens 18 Stufen soll ein Treppenabsatz angeordnet werden. Die nutzbare Tiefe der Treppenabsätze muß mindestens so groß sein wie die nutzbare Laufbreite der Treppe, mindestens jedoch 1 m. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(6) Die lichte Durchgangshöhe von Treppen muß, senkrecht gemessen, mindestens 2 m betragen.

(7) Handläufe sollen an den freien Seiten der Treppen ohne Unterbrechung herumgeführt werden. Für Treppen mit einer flacheren Neigung als 1:4 sind Handläufe nicht erforderlich.

(8) Umwehrungen, wie Geländer oder Brüstungen, mit Ausnahme von Handläufen, müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus mindestens schwer entflammbar Baustoffen bestehen.

(9) Umwehrungen müssen, über der Stufenvorderkante gemessen, mindestens 90 cm, Umwehrungen von Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,1 m hoch sein. Für Wendeltreppen können an der Innenseite Höhen bis zu 1,1 m verlangt werden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(10) In Gebäuden, in denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, darf bei Treppen ohne Setzstufen das lichte Maß der Öffnung zwischen den Stufen 12 cm nicht übersteigen.

#### § 9

(Zu Art. 39 BayBO)

##### Aufzüge

(1) Die Lüftungsöffnungen in Fahrkästen müssen eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrkastens, mindestens jedoch von 0,1 qm haben.

(2) Die Gesamtfläche aller Fahrkörbe von Aufzügen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen soll so bemessen sein, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Personen ein Platz zur Verfügung steht.

(3) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1 m × 2,1 m haben.

(4) Aufzüge dürfen in Kellergeschossen von Hochhäusern nur über einen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mindestens feuerhemmenden Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen zugänglich sein.

#### § 10

(Zu Art. 40 BayBO)

##### Fenster

(1) Können Fensterflächen nicht auf gefahrlose Weise vom Erdboden, vom Inneren des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine gefahrlose Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Fenster, die zur Rettung von Menschen dienen, müssen sich ohne Hilfsmittel in einer lichten Öffnung von mindestens 60×90 cm öffnen lassen. Die

Unterseite der lichten Öffnung darf nicht mehr als 1,1 m über dem Fußboden liegen.

#### § 11

(Zu Art. 42 Abs. 2 BayBO)

##### Lüftungsanlagen

Lüftungsleitungen müssen in Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen mindestens 30 Minuten, in Gebäuden bis zur Hochhausgrenze mindestens 60 Minuten und in Hochhäusern, in Gebäuden oder Räumen mit erhöhter Brandgefahr und zwischen Brandabschnitten mindestens 90 Minuten gewährleisten, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

#### § 12

(Zu Art. 55 Abs. 4, Art. 57 und 65 BayBO)

##### Abstände der Anlagen für Abwasser und Abfallstoffe

(1) Gärfuttermilos, Sickeranlagen, Dungstätten, Abfallgruben und Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m, von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

(2) Offene Dungstätten sollen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein.

(3) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollen nicht mehr als 10 m von befahrbaren Wegen entfernt sein. Zugänge zu Standplätzen für Abfallbehälter müssen befestigt und mindestens 1 m breit sein; sie sollen stufenlos sein. Standplätze für frei aufgestellte bewegliche Abfallbehälter müssen von Öffnungen in baulichen Anlagen mindestens 5 m entfernt sein.

#### § 13

(Zu Art. 20, Art. 58 Abs. 2 und 3 und Art. 59 BayBO)

##### Lichte Raumhöhen, Belichtung, Belüftung, Abstell- und Trockenräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m haben. Eine größere lichte Höhe ist vorzusehen, wenn es die besondere Nutzung der Räume, insbesondere als Arbeitsräume, erfordert. Für einzelne Aufenthaltsräume im Dachraum kann gestattet werden, die lichte Höhe bis auf 2,2 m zu verringern.

(2) Das lichte Maß der Fensteröffnungen von Aufenthaltsräumen muß mindestens  $\frac{1}{8}$  der Grundfläche des Raumes betragen; hierbei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen. Die Fensteröffnungen müssen größer sein, wenn das wegen der Art der Benutzung des Aufenthaltsraums oder wegen der Lichtverhältnisse erforderlich ist. Kleinere Fensteröffnungen können gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse keine Bedenken bestehen.

(3) Küchen mit weniger als 8 qm Grundfläche müssen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben.

(4) Jede Wohnung soll Abstellraum von mindestens 6 qm Grundfläche haben. Einer der Abstellräume innerhalb der Wohnung soll mindestens 1 qm Grundfläche haben.

(5) Der Trockenraum in Gebäuden mit Wohnungen soll eine Grundfläche von mindestens 30 qm haben; das gilt nicht für Einfamilienhäuser.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft. Sie tritt am 29. Februar 1992 außer Kraft.

München, den 26. Januar 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister



**Verordnung  
zum Vollzug der Art. 39, 39 a und 40 des  
Landesstraf- und Verordnungsgesetzes  
(Sprengstoffverordnung)**

Vom 2. Februar 1972

Auf Grund des Art. 39 Abs. 6, des Art. 39a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 40 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl. S. 65), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung — folgende Verordnung:

§ 1

Befreiung von Sprengstoffvorschriften

(1) Die Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. den Erwerb, das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Überlassen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten explosionsgefährlicher Stoffe durch Behörden des Staates, durch Einheiten des Katastrophenschutzes oder durch Beisitzer im Sinn des § 3 Abs. 5 Satz 2 dieser Verordnung,
2. den Erwerb, das Überlassen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten von Zündhölzern,
3. den Erwerb, das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe der Anlage I des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, die für wissenschaftliche, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische oder pharmazeutische Zwecke durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker oder Dentisten verwendet werden, und das Überlassen in diesen Fällen an solche Personen,
4. den Erwerb, das Überlassen, Aufbewahren, das bestimmungsmäßige Verwenden und Vernichten von Zündpillen, Zündhütchen und Zündlamellen,
5. den Erwerb und das Aufbewahren gefundener explosionsgefährlicher Stoffe, soweit der Finder der Pflicht zur Anzeige und Ablieferung nach den §§ 965 und 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverzüglich nachkommt,
6. den Erwerb und das Aufbewahren pyrotechnischer Gegenstände der Unterklasse T<sub>1</sub> durch jemanden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und das Überlassen dieser Gegenstände an solche Personen.

(2) Als kleine Mengen im Sinn des Absatzes 1 Nr. 3 gelten Mengen von höchstens 100 g explosionsgefährlicher Stoffe, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittetranitrat und Mengen von höchstens 3 g empfindlicherer explosionsgefährlicher Stoffe.

§ 2

Nachweis der Sachkunde

(1) Die nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 2, Art. 39a Abs. 1 Satz 2 Abs. 4 Satz 2 und — soweit er sich auf pyrotechnische Gegenstände bezieht — nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erforderliche Sachkunde wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. eine bestandene Prüfung nach den §§ 46 und 47 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des

Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394, ber. 1970 S. 1298), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723), in der jeweils geltenden Fassung,

2. die erfolgreiche Ausbildung an einer Hochschule oder einer technischen Fachschule und über eine ausreichende praktische Tätigkeit oder
3. eine bestandene Prüfung im Sinn des § 3 dieser Verordnung,

sofern die Prüfung, Ausbildung und Tätigkeit diejenige Art des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt haben, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Sachkundenachweise werden in ihrem zeitlichen und sachlichen Umfang anerkannt.

(3) Ein Nachweis der Sachkunde ist jedoch nicht erforderlich für

1. den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II und, wenn die Gegenstände für die Verwendung nicht mehr hergerichtet werden müssen, der Klasse III,
2. das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Unterklasse T<sub>1</sub>.

§ 3

Prüfungen der Sachkunde

(1) Die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung damit beauftragten Gewerbeaufsichtsämter veranstalten Prüfungen der Sachkunde für das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Erwerben explosionsgefährlicher Stoffe.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen nach Absatz 1 sind an das Gewerbeaufsichtsamt zu richten, in dessen Aufsichtsbezirk der Bewerber wohnt.

(3) Die Anträge müssen die Personalien des Bewerbers enthalten und angeben, für welche Arten des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und für welche explosionsgefährlichen Stoffe die Prüfung abgelegt werden soll und wie der Bewerber die Sachkunde erworben hat. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der nach Art. 39, 39a oder 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zuständigen Behörde beizufügen, daß keine Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, daß der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Die nach Absatz 1 zuständigen Gewerbeaufsichtsämter laden die Bewerber zur Prüfung vor.

(5) Den Vorsitz bei der Prüfung führt der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beauftragte Beamte eines Gewerbeaufsichtsamtes. Beisitzer ist ein Sachverständiger, der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt wird, oder ein weiterer Gewerbeaufsichtsbeamter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Prüfung ist mündlich abzulegen. Zusätzlich können schriftliche Prüfungsarbeiten verlangt werden. Im praktischen Teil der Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ausreichende Fer-

tigkeiten im unfallsicheren und ordnungsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen für die Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 besitzt.

(7) Über die Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Beisitzer unterzeichnen.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber auf allen Prüfungsgebieten ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten hat. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist ihm ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung auszustellen.

§ 4

Amtliche Muster für Erlaubnisscheine

(1) Erlaubnisse nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes für den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten explosionsgefährlicher Stoffe werden nach dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung ausgestellt.

(2) Erlaubnisse nach Art. 39a Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verord-

nungsgesetzes für den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten pyrotechnischer Gegenstände werden nach dem Muster der Anlage 3 dieser Verordnung ausgestellt.

(3) Formblätter nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 der Sprengstoffverordnung vom 10. August 1970 (GVBl. S. 408, ber. S. 468) dürfen aufgebraucht werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft und am 31. März 1992 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) vom 10. August 1970 (GVBl. S. 408, ber. S. 468) außer Kraft.

München, den 2. Februar 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage 1

zur Verordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes  
(Format DIN A 5)

Gewerbeaufsichtsamt .....

Prüfungszeugnis Nr. ....

Herr/Frau/Fräulein\*) .....  
(Name) (Vorname)

geboren am ..... in .....  
(Gemeinde) (Landkreis)

wohnhaft in .....  
(Gemeinde) (Straße, Platz) (Haus-Nr.)

hat am ..... vor dem Gewerbeaufsichtsamt .....  
die Prüfung der Sachkunde nach § 3 der Verordnung zum Vollzug der Artikel 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom ..... abgelegt. Dabei wurde festgestellt, daß er/sie\*) über die praktischen und theoretischen Kenntnisse verfügt, die zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen — hier\*\*)

.....  
.....  
erforderlich sind.

..... (Ort) ..... (Dienstsiegel) ..... (Datum)

(Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden)

Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Beförderung.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Einzufügen ist z. B.: „mit handelsüblichem Ladungspulver für das Laden von Patronenhülsen für .....“  
oder: „mit Schwarzpulver für das Schießen mit Vorderladern/Böllern folgender Art: .....“  
Schußwaffenart (Hersteller) (Modell)



Vorderseite

**Anlage 2**

zur Verordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Format DIN A 4)

.....  
(Kreisverwaltungsbehörde)

.....  
(Datum)

Herr/Frau/Fräulein\*) ..... geboren am .....  
wohnhaft in .....  
(Gemeinde, Straße Platz, Haus-Nr.)  
wird gemäß Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) die

**Erlaubnis**

erteilt, explosionsgefährliche Stoffe folgender Art und Menge für\*\*)

zu erwerben, aufzubewahren und zu verwenden oder zu vernichten\*):

Art der explosionsgefährlichen Stoffe***)	Menge
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der Erlaubnisinhaber hat folgendes zu beachten\*):

1. Er darf explosionsgefährliche Stoffe nur erwerben, wenn der Lieferer umseitig die Lieferung dauerhaft vermerkt.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß in der Nähe der explosionsgefährlichen Stoffe nicht mit Feuer oder offenem Licht umgegangen und nicht geraucht wird.
3. Die explosionsgefährlichen Stoffe sind, soweit sie nicht in einem Sprengstofflager aufbewahrt werden, den Anforderungen nach der Sprengstofflagerverordnung entspricht, in einem hölzernen, starken und verschlossenen Behälter, geschützt vor Brandgefahr, Erhitzung, Feuchtigkeit und unbefugtem Zugriff, aufzubewahren. Sie sind bis zur Verwendung möglichst in der Ursprungsverpackung zu lassen. In bewohnten Räumen oder Arbeitsstätten dürfen sie nicht aufbewahrt werden. Mehr als 3 kg explosionsgefährliche Stoffe dürfen in einem Raum nicht aufbewahrt werden. Mit ihnen zusammen oder in demselben Raum dürfen Zündmittel oder leicht entzündliche Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Nach der Verwendung übrigbleibende explosionsgefährliche Stoffe sind sofort wieder in den Behälter zu verschließen.
4. Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen, wenn explosionsgefährliche Stoffe oder dieser Erlaubnisschein abhanden kommen.
5. Die explosionsgefährlichen Stoffe dürfen für keinen anderen als den eingangs angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung oder Vernichtung dürfen Unbeteiligte nicht zugegen sein. Die Gebrauchsanleitung für das Laden von Patronenhülsen/das Laden von Vorderladern/Böllern und das Schießen mit ihnen\*) ist genau zu beachten.
6. Die Gebrauchsanweisung für das Ladegerät/den Böller\*) ist genau zu beachten.
7. Weitere Auflagen: .....

Zum Befördern von explosionsgefährlichen Stoffen ist eine gesonderte Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich. Soweit diese Erlaubnis zum Erwerb explosionsgefährlicher Stoffe berechtigt, wird sie ungültig, sobald der Erlaubnisinhaber die in dieser Erlaubnis vorgesehene Menge von explosionsgefährlichen Stoffen erworben hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Erteilung der Erlaubnis. Soweit sich die Erlaubnis auf die Aufbewahrung und Verwendung bezieht, wird sie erst ungültig, sobald die explosionsgefährlichen Stoffe vollständig verwendet oder vernichtet worden sind.

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*\*) Einzufügen ist z. B.: „für das Laden von Patronenhülsen“ oder: „für das Schießen mit Vorderladern\*)/Böllern\*)“

\*\*\*\*) Einzufügen ist z. B.: „handelsübliches Ladungspulver“ oder: „Schwarzpulver“

Rückseite

**Lieferbescheinigung**

Explosionsgefährliche Stoffe		Die Lieferung bescheinigt		
Menge	Art	Ort	Tag	Firma und Unterschrift des Lieferers



Vorderseite

**Anlage 3**

zur Verordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes  
(Format DIN A 4)

**Erstschrift/Zweitschrift\*)**

Verbleibt dem Erlaubnisinhaber\*)

Ist vom Erlaubnisinhaber dem Lieferer auszuhändigen\*)

.....  
(Erlaubnisbehörde)

.....  
(Datum)

Herr/Frau/Fräulein\*) ..... geboren am .....  
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in .....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

wird auf Grund des Art. 39a Abs. 4, des Art. 40 Abs. 1 Nr. 2\*) des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) die

**Erlaubnis**

erteilt, folgende pyrotechnische Gegenstände zu erwerben/aufzubewahren/zu verwenden/zu vernichten\*):

Bezeichnung des Gegenstands	Klasse	Zahl
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Der Inhaber der Erlaubnis hat folgendes zu beachten:

1. Er darf die pyrotechnischen Gegenstände nur erwerben, wenn der Lieferer unseitig die Lieferung dauerhaft vermerkt.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß in der Nähe der pyrotechnischen Gegenstände nicht mit Feuer oder offenem Licht umgegangen und nicht geraucht wird.
3. Die pyrotechnischen Gegenstände sind geschützt vor Brandgefahren, Erhitzung, Feuchtigkeit und unbelegtem Zugriff aufzubewahren und bis zur Verwendung möglichst in der Ursprungsverpackung zu lassen. In bewohnten Räumen oder Arbeitsstätten dürfen sie nicht aufbewahrt werden. Mehr als 3 kg pyrotechnische Gegenstände dürfen in einem Raum nicht aufbewahrt werden. Mit ihnen zusammen oder in demselben Raum dürfen Zündmittel oder leicht entzündliche Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Nach der Verwendung übrigbleibende pyrotechnische Gegenstände sind sofort wieder zu verschließen.
4. Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen, wenn die pyrotechnischen Gegenstände oder dieser Erlaubnis-schein abhanden kommen.
5. Die Gebrauchsanweisung für den pyrotechnischen Gegenstand ist genau zu befolgen.
6. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur wie folgt verwendet werden: .....

Zum Befördern pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III, IV und der Unterklasse T<sub>2</sub> ist eine gesonderte Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts erforderlich. Soweit diese Erlaubnis zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände berechtigt, wird sie ungültig, sobald der Erlaubnisinhaber die in dieser Erlaubnis vorgesehene Menge pyrotechnischer Gegenstände erworben hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Erteilung dieser Erlaubnis.

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite

## Lieferbescheinigung

Pyrotechnische Gegenstände			Die Lieferung bestätigt		
Art	Klasse	Menge	Ort	Tag	Firma und Unterschrift des Lieferers



## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 7. Februar 1972

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 57 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 11. September 1965 (GVBl. S. 300), geändert durch die Verordnung vom 16. September 1968 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. mindestens das 17, aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat,“
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Volksschule“ ersetzt durch das Wort „Hauptschule“.

#### 2. Es wird folgender § 5a eingefügt:

##### „§ 5a

##### Einberufung der Dienstanfänger

(1) Als Dienstanfänger im Sinn der §§ 24 bis 28 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) kann für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes einberufen werden, wer

- a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlich oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
- c) einen anerkannten entsprechenden Bildungsstand besitzt,

2. das 16., aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat und

3. die übrigen Einstellungsvoraussetzungen des des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 8 erfüllt

4. und nach polizeiärztlichem Gutachten erwarten läßt, daß er bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf polizeivollzugsdiensttauglich sein wird.

Die Einberufungsbehörde kann Ausnahmen vom Mindestalter zulassen, wenn der Bewerber innerhalb von drei Monaten nach der Einberufung das 16. Lebensjahr vollendet.

(2) Einberufungsbehörde ist die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Ausbildungsstellen und regelt die Ausbildung.

(3) Die Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung „Polizei Praktikant“.

#### 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierzu gehört auch Maschinenschreiben.“

#### b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ausbildung kann bei unzureichendem Stand von der Einstellungsbehörde verlängert werden.“

#### 4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit, Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „in der Kurzschrift und“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „oberste Dienstbehörde“ durch das Wort „Ernennungsbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „fünf Jahren“ durch die Worte „vier Jahren“ ersetzt.

#### d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister ist frühestens ein halbes Jahr nach der Anstellung als Polizeihauptwachtmeister zulässig. Das Staatsministerium des Innern kann für die Beförderung zum Polizei-(Kriminal-)meister Richtlinien erlassen.“

#### 5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer in der ersten Hälfte liegenden Platzziffer oder mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,“

##### b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „übertrifft die Anforderungen“ beurteilt sind,“

##### c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Beamte, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei vorgesehen sind, sollen das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

##### d) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Zulassung zur Ausbildung kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.“

#### 6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden.“

b) In Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.

#### 7. § 13 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „sehr tüchtig“ beurteilt sind,“

##### b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das Reifezeugnis oder einen aner-

kannten entsprechenden Bildungsstand besitzen.“

c) Absatz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens ein Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A innehaben,“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens das 20., aber noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet haben,“

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „und in der Kurzschrift“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt ersetzt durch einen Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt: „für die Anrechnung von Dienstzeiten auf die einjährige Ausbildung gilt § 8.“

d) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie sollen an einem Fachlehrgang für den Kriminaldienst teilnehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 2).“

e) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerberinnen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, können unmittelbar in den gehobenen Dienst eingestellt werden. Eine Einstellungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) entfällt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Kriminalinspektoranwärterin“. Nach einer dreijährigen Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen des polizeilichen Einzeldienstes nehmen sie am Aufstiegslehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst teil und legen als Anstellungsprüfung die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verwendung in der Bereitschaftspolizei nach der Aufstiegsprüfung entfällt. Einstellungsbehörden sind die Landpolizeidirektionen, das Bayerische Landeskriminalamt und die Gemeinden mit eigener Polizei.“

f) § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Bewerberinnen, die eine Fachhochschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, mit Erfolg besucht haben, gilt Absatz 3 entsprechend. Die Ausbildung (Absatz 3 Satz 4) dauert in der Regel zwei Jahre.“

9. § 17 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörden sind die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei und die Gemeinden mit eigener Polizei.“

10. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei“ ersetzt durch die Worte „die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, das Bayerische Landeskriminalamt“.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Einstellungsbehörden können Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze (Satz 2) zulassen.“

11. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 LbV kann Beamten, die in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind (§ 11), ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von 13 Jah-

ren nach der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt haben. § 10 Abs. 5 LbV bleibt unberührt.“

12. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 3“.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Beamte, die vor dem 1. Juli 1971 dienstlich beurteilt worden sind, erfüllen in den Beurteilungsprädikaten die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und in § 13 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg, wenn sie im mittleren Dienst das Gesamturteil „befriedigend“ und im gehobenen Dienst das Gesamturteil „gut“ gemäß den vor dem 1. Juli 1971 geltenden Vorschriften des § 51 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten erhalten haben.

München, den 7. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. K i e s l, Staatssekretär

## Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 8. Februar 1972

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1971 (GVBl. S. 262), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

(1) An der Universität Regensburg bestehen im Sommersemester 1972 Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie.

(2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das erste und alle höheren Fachsemester.

## § 2

(1) Studienanfänger werden nicht zugelassen.

(2) Zulassungen für das zweite und das vierte Fachsemester können soweit ausgesprochen werden, als die tatsächliche Zahl der im Semester vorhandenen Studenten unter 100 sinkt. Zulassungen für das dritte Fachsemester werden nicht ausgesprochen. Zulassungen für das fünfte und alle weiteren Fachsemester können nur soweit ausgesprochen werden, als die Zahl der in diesen Semestern insgesamt vorhandenen Studenten unter 150 sinkt.

## § 3

Die Zulassungsbeschränkungen gelten nicht für Gasthörer.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 15. März 1972 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1972 außer Kraft.

München, den 8. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister



## Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabten- förderungsgesetzes (DVBaBFG)

Vom 10. Februar 1972

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1970 (GVBl. S. 185), geändert durch Gesetze vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481 und S. 495), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Grundsatz

Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen, welche die Voraussetzung des Art. 10 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1970 (GVBl. S. 185), geändert durch Gesetze vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481 und 495), erfüllen, erhalten ein Stipendium in der sich nach dieser Verordnung errechnenden Höhe.

### § 2

#### Höhe des Stipendiums

(1) Das Stipendium beträgt monatlich 380 DM. Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40 DM, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 120 DM. Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern und befindet sich die Wohnung der Eltern nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM.

(2) Bei Auslandsstudien, die von der Universität genehmigt sind, wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, zu dem Stipendium nach Absatz 1 ein Zuschlag geleistet, dessen Höhe sich durch die jeweils zu § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt. Die Gewährung eines Zuschlags ist ausgeschlossen, soweit Auslandsstudien auf die inländische Ausbildung nicht angerechnet werden können, es sei denn, daß gleichzeitig die Förderungsdauer nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes verlängert wird.

(3) Die Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sind nach Maßgabe dieser Verordnung auf den sich nach Absatz 1 bis 2 ergebenden Betrag des Stipendiums anzurechnen. Dabei ist unerheblich, ob der Ehegatte und die Eltern tatsächlich einen Beitrag zur Ausbildung leisten.

### § 3

#### Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug

1. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer
2. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwilliger Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

(2) Waisenrenten und Waisengelder gelten in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge nach Abzug der

darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer als Einkommen. Die Bestimmungen über Grundrenten in Absatz 3 Nr. 1, Buchstaben a bis c gelten.

(3) Als Einkommen gelten ferner

1. Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist, mit Ausnahme
  - a) der Grundrenten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
  - b) eines der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechenden Betrages, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
  - c) der Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde;
2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz;
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält;
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 15 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3200 DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 9 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 1900 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 25 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5400 DM.

(5) Nicht als Einkommen gelten Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

### § 4

#### Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet.



der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 5 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 7 Abs. 3.

### § 5

#### Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den Auszubildenden selbst  | 125 DM, |
| 2. für den Ehegatten des Auszubildenden, sofern er nicht dauernd getrennt lebt, | 350 DM, |
| 3. für jedes Kind des Auszubildenden  | 175 DM. |

Bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 500 Deutsche Mark.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Praktikantenverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Ist der Auszubildende Waise, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 90 DM.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, voll auf den Bedarf angerechnet.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes.

### § 6

#### Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird, als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem

Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

### § 7

#### Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

- |   |          |
|---|----------|
| 1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben             | 2000 DM, |
| 2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteiles oder des Ehegatten | 1250 DM. |

Der Freibetrag von 1250 DM gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 325 Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend mit Grundbeträgen gefördert werden kann, um | 50 DM,  |
| 2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes  |         |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je   | 200 DM, |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je  | 270 DM. |

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken.

(4) Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 40 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vornhundertersatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes.

### § 8

#### Aufteilung des anrechenbaren Einkommens

Ist das Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, für die ein

Freibetrag nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 zu gewähren ist, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf (das Stipendium) des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der entsprechenden Vorschriften überschritten würde.

### § 9

#### Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen werden, so kann für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 350 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden.

(3) Monatliche Förderungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Monatliche Förderungsbeträge unter 50 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

### § 10

#### Änderung des Bescheides

Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens 50 Deutsche Mark gerechtfertigt ist.

### § 11

#### Stipendienprüfungen

(1) Studenten müssen

1. bei einer Mindeststudiendauer von höchstens sieben Semestern eine Stipendienprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,
2. bei einer Mindeststudiendauer von acht bis elf Semestern unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 zwei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten bzw. des vierten und dem Vorlesungsbeginn des vierten bzw. des sechsten Semesters stattfinden,
3. bei einer Mindeststudiendauer von mehr als elf Semestern drei Stipendienprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten bzw. siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten bzw. neunten Semesters stattfinden,

ablegen. Soweit der Student an Fachhochschulen an praktischen Semestern teilnimmt, zählen für den Zeitpunkt der Ablegung der erforderlichen Stipendienprüfungen nur die theoretischen Semester.

(2) Soweit in Studiengängen auf Grund staatlicher oder akademischer Prüfungsordnungen Vorprüfungen (z. B. Vorprüfungen an Fachhochschulen, Diplomvorprüfungen, naturwissenschaftliche, ärztliche und zahnärztliche Vorprüfungen) abzulegen sind, werden diese als Stipendienprüfungen gewertet.

(3) Die Stipendienprüfung ist bei drei Dozenten über den Stoff von Vorlesungen mit insgesamt acht oder mehr Wochenstunden abzulegen.

(4) Die Studenten der Kunsthochschulen erbringen alljährlich Gutachten ihrer Lehrer über den Fortgang und den Stand ihrer Ausbildung.

(5) Die Hochschule kann in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise gestatten, daß die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben

oder in anderem Umfang als vorgesehen abgelegt wird.

(6) Erhält ein Student in einer nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsprüfung nicht die Durchschnittsnote „gut“, so kann er sich frühestens am Ende des der abgelegten Leistungsprüfung folgenden Semesters der Prüfung erneut unterziehen. Erhält er in dieser Prüfung die erforderliche Durchschnittsnote, so wird das Stipendium mit Beginn des auf die Leistungsprüfung folgenden Semesters weitergewährt. Die wegen nicht ausreichender Prüfungsergebnisse nicht geförderten Semester werden auf die Förderungsdauer angerechnet.

### § 12

#### Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung ist, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2, die besuchte Hochschule, die insoweit im staatlichen Bereich tätig wird. Die Hochschule bleibt auch dann zuständig, wenn das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule fortgesetzt wird. Wird das Studium an einer nicht in Bayern gelegenen Hochschule begonnen, so ist die Universität München zuständig. Die Universität München ist auch für Studenten zuständig, die in Bayern an nichtstaatlichen Hochschulen studieren.

(2) Bei Besuch einer Fachhochschule ist das Studentenwerk München, (8) München 23, Leopoldstraße 15, zuständig.

(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Verlängerung der Förderungsdauer im Einzelfall nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes um bis zu zwei Semester und die Stipendiengewährung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes. Über die Verlängerung der Förderungsdauer im Einzelfall um mehr als zwei Semester entscheidet die nach Absatz 1 und 2 zuständige Behörde mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet über die Verlängerung der Förderungsdauer für einzelne Fachrichtungen.

### § 13

#### Sachverhaltsermittlung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Beginn jedes Semesters das Fortbestehen der Förderungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Die nach § 12 zuständigen Stellen sind berechtigt, von Behörden sowie von Schulen, für deren Besuch eine Ausbildungsförderung beantragt wird, über die für die Gewährung der Ausbildungsförderung maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Gesetzes oder dieser Verordnung erfordert und nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

### § 14

#### Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller mitzuteilen.

### § 15

#### Beginn und Ende der Förderung

Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats, frühestens jedoch ab Beginn des Antragsmonats für jeden Monat gewährt. Wiederholte Semester werden grundsätzlich nicht gefördert. Die Zahlung des Stipendiums endet mit Ablauf des Monats, dessen Datum das Abschluszeugnis trägt, spätestens mit Ablauf des letzten Monats der Förderungsdauer nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes.



## § 16

## Übergangsvorschrift

(1) Solange ein Bescheid auf Grund dieser Verordnung nicht ergangen ist, längstens jedoch bis 31. März 1972 kann das Stipendium in der im Sommersemester 1971 gewährten Höhe weitergewährt werden. Ist der nach dieser Verordnung ab 1. Oktober 1971 sich errechnende Betrag niedriger, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

(2) Studenten, die auf Grund eines am 30. September gültigen Bescheides ein Stipendium nach Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in Verbindung mit der in § 17 Satz 2 aufgehobenen Verordnung erhalten haben, erhalten auf Antrag während desselben Ausbildungsabschnitts abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung zumindest den Förderungsbetrag, den sie bei Weitergeltung der in § 17 Satz 2 aufgehobenen Verordnung erhalten würden.

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Studenten der Fachhochschulen mit Wirkung vom 1. Januar 1972, im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 25. Juni 1970 (GVBl. S. 266), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1970 (GVBl. S. 670), außer Kraft.

München, den 10. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Verordnung

### über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Vom 10. Februar 1972

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1940 (RGBl. I S. 662) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (BayBS IV S. 257) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Die Regierungen werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 sowie — hinsichtlich der Dauer des Verkehrs von Kraftfahrzeugen mit internationalem oder ausländischem Zulassungsschein im Bundesgebiet einschließlich Berlin — von den Vorschriften der §§ 1 und 7 in Verbindung mit § 5 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) in der jeweils geltenden Fassung zu genehmigen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1972 in Kraft.

München, den 10. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

J a u m a n n, Staatsminister

### Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrer- gesellen

Vom 28. Januar 1972

Gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1967 (GVBl. S. 425; Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 21 vom 13. November 1967 S. 205), zuletzt geändert am 17. November 1969 (GVBl. S. 372; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48 vom 1. Dezember 1969), auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 18. Januar 1972 Nr. ID4-3089/53-25) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 5. Januar 1972 Nr. 5141 k — IV 6a — 71 625) sowie mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 18. Januar 1972 Nr. 151-03/3 Nr. 11) wie folgt geändert:

## Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Tätigkeitsbereich

(1) Die Versorgungskasse für Witwen und Waisen der Verweser, Geschäftsführer und Gehilfen im bayerischen Kaminkehrergewerbe ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie führt die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Witwen und Waisen der im Anstaltsbereich (Absatz 3) beschäftigten deutschen Kaminkehrergesellen nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der jeweils geltenden Fassung und nach weiterer Maßgabe von Staatsverträgen, die hinsichtlich der Versorgungsanstalt zwischen dem Freistaat Bayern und anderen Ländern des Bundesgebietes abgeschlossen worden sind, Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren.

(3) Die Zuständigkeit der Anstalt erstreckt sich auf den Freistaat Bayern und auf solche Teile des Bundesgebietes, die durch Staatsverträge (Absatz 2) in den Tätigkeitsbereich der Versorgungsanstalt einbezogen werden (Anstaltsbereich).“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Anstalt führt das Bayerische Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit nach den Staatsverträgen (§ 1 Abs. 2) hierzu bestimmten Landesministerien.“

3. In § 4 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes durch die Satzung geregelt. Daneben finden die Bestimmungen der zwischen dem Freistaat Bayern und anderen Ländern des Bundesgebietes hinsichtlich der Versorgungsanstalt abgeschlossenen Staatsverträge Anwendung.“

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Freistaat Bayern im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, im übrigen Anstaltsbereich nach Maßgabe der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) zu veröffentlichen.“



## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Landesausschuß ist für jeden Regierungsbezirk im Freistaat Bayern aus dem Kreise der Mitglieder (§ 11) und aus dem Kreise der Versicherten (§§ 13, 16) je ein Ausschußmitglied und ein Stellvertreter zu berufen. Außerdem gehören dem Landesausschuß der Vorsitzende des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk und der Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen — Landesverband Bayern — als Mitglieder an; diese beiden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.“

## b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Zusammensetzung des Landesausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sind ferner die Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) zu beachten.“

## c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

## 5. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Der Buchstabe e wird gestrichen; der Buchstabe d wird mit einem Punkt abgeschlossen.

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Landesausschuß ist ferner einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.“

## b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Sitzung einzuladen; darüber hinausgehende Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) sind zu beachten.“

## c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In dringenden Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder ist jedoch der Landesausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.“

## 7. In § 10 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder sind Mitglieder kraft Gesetzes; die Versicherten sind Versicherte kraft Gesetzes oder Weiterversicherte (§ 16).

(3) Jeder Versicherte erhält über seine Zugehörigkeit und Beitragsleistung zur Anstalt eine Versicherungskarte. In diese trägt das Mitglied Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses, die Anstaltsverwaltung Beginn und Ende der Weiterversicherung ein.“

## 8. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitglied der Anstalt ist jeder Kehrbezirkseinhaber im Anstaltsbereich (§ 1 Abs. 3) sowie dessen Witwe und Waisen, wenn diese das Kehrbezirksertragnis beziehen, für die Dauer der Tätigkeit von Pflichtversicherten (§ 13) in ihrem Kehrbezirk.

(2) Als Kehrbezirkseinhaber gelten

- a) jeder — auch der auf Probe bestellte — Bezirkskaminkehrermeister,
- b) jeder Kaminkehrermeister, der einen Realrechtsbezirk auf eigene Rechnung verwaltet,

c) jeder Dritte, auf dessen Rechnung ein Realrechtsbezirk verwaltet wird.“

## b) Absatz 3 wird gestrichen.

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

## 10. In § 13 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Pflichtversichert sind ferner Kaminkehrermeister, die nach § 53 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) oder nach früherem bayerischem Recht mit der Verwaltung eines Realrechtsbezirks betraut und für Rechnung eines Dritten tätig sind.“

## 11. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Versicherungsverhältnis endet mit

a) der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk des Anstaltsbereiches; es endet ferner ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn nach dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) oder aus anderen Gründen der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts erlischt; das Versicherungsverhältnis endet nicht, solange das Mitglied die Beiträge nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentrichten hat;

b) dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirkschornsteinfegermeister;

c) der Beendigung der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 5);

d) dem Tod des Pflicht- oder Weiterversicherten.“

## 12. In § 16 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Ein Versicherter, dessen Pflichtversicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a endet, kann sich bei der Anstalt weiterversichern.

(2) Will ein bisher Versicherter von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen, hat er dies binnen drei Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Anstaltsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Weiterversicherung ist nur zulässig, solange der Versicherte

a) seine Tätigkeit im Kehrbezirk wegen Erkrankung oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ausüben kann und ein Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht besteht,

b) im Kaminkehrerhandwerk arbeitslos ist und seinen Beruf nicht endgültig aufgibt,

c) in einem Kehrbezirk außerhalb des Anstaltsbereiches tätig ist,

d) wegen dauernder Berufsunfähigkeit im Kaminkehrerhandwerk nicht mehr tätig sein kann.

(4) Die Weiterversicherung beginnt rückwirkend mit der Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a.“

## 13. In § 18 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Weiterversicherten tragen ihren Beitrag ganz.“

## 14. In § 19 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses (§ 15 Abs. 1). Für die Weiterversicherten endet sie fer-

ner ohne Erlöschen des Versicherungsverhältnisses mit dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung oder mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.“

15. In § 20 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist der Weiterversicherte in den Fällen des § 16 Abs. 3 Buchstaben a, b und d nicht imstande, den vollen Beitrag nach Absatz 1 zu leisten, kann die Anstaltsverwaltung auf Antrag den Beitrag bis auf 0,50 DM für die Kalenderwoche ermäßigen oder in besonderen Fällen von einer Beitragserhebung absehen.“

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

#### Vollstreckungsrecht

Die Anstalt hat für ihren Bereich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Vollstreckungsrecht.“

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Versicherten. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die nichtehelichen Kinder eines Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt worden ist.“

- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Kinder, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten an Kindes Statt angenommen worden sind, haben keinen Anspruch auf Versorgung.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Das Waisengeld wird auf Antrag für eine Waise längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn und solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

18. In § 29 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Buchstabe b wird gestrichen;  
Buchstabe c wird Buchstabe b.

19. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

#### Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

(1) Versorgungsansprüche können nur übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche geschieht.

(2) Die Anstaltsverwaltung kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.“

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

#### Streitigkeiten über Rechtsansprüche

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt einerseits und den Mitgliedern, Versicherten oder Versorgungsberechtigten andererseits, insbesondere über Pflichtmitgliedschaft, Pflicht- und Weiterversicherung, Beitragsleistung, Festsetzung, Auszahlung und Entzug von

Versorgungsbezügen, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.“

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

#### Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Bescheide der Anstaltsverwaltung, die Rechtsansprüche betreffen, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei der Versicherungskammer schriftlich einzulegen; er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Versicherungskammer erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid, der zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (Absatz 2) zu versehen ist.

(2) Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Schiedsgericht (§ 37) bei der Versicherungskammer schriftlich eingelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde an das Schiedsgericht weiter.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges vor den Zivil-, Arbeits-, Sozial- und allgemeinen Verwaltungsgerichten.

(4) Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder und die Versicherten sowie die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

(5) Die Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) über das Verfahren bei Streitigkeiten bleiben unberührt.“

22. In § 39 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Empfänger von Versorgungsbezügen haben auf Verlangen der Anstaltsverwaltung dieser eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.“

23. § 40 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung unter Ziffer 17 Buchstabe c tritt am 1. Juni 1970, die übrige Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 28. Januar 1972

**Bayerische Versicherungskammer**  
Dr. Wehgartner, Präsident

### Bekanntmachung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 1. Februar 1972

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299), zuletzt geändert am 28. Januar 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 48; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 6 vom 14. Februar 1972 S. 98), wird unter Hinweis auf den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische



Versicherungskammer, vom 6./11. Mai 1971 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 1; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 306) mit Zustimmung des Landesausschusses in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

München, den 1. Februar 1972

**Bayerische Versicherungskammer**  
Dr. Wehgartner, Präsident

**Satzung**  
**der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen**  
**vom 18. Juni 1956 (BayBSI S. 299) in der Fassung**  
**der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972**

**Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt I: Aufbau der Anstalt (§§ 1 bis 9)</b>	
Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Tätigkeitsbereich	§ 1
Anstaltsverwaltung, Vertretung	§ 2
Aufsicht	§ 3
Satzung	§ 4
Landesausschuß	§ 5
Befugnisse des Landesausschusses	§ 6
Geschäftsgang des Landesausschusses	§ 7
Aufbringung und Verwendung der Mittel	§ 8
Rechnungsstellung, Geschäftsjahr	§ 9
<b>Abschnitt II: Angehörige der Anstalt (§§ 10 bis 17)</b>	
Mitglieder und Versicherte	§ 10
Mitglieder	§ 11
Allgemeine Pflichten der Mitglieder	§ 12
Pflichtversicherte	§ 13
Beginn des Versicherungsverhältnisses	§ 14
Ende des Versicherungsverhältnisses	§ 15
Weiterversicherung	§ 16
Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses	§ 17
<b>Abschnitt III: Beiträge (§§ 18 bis 22)</b>	
Beitragspflicht	§ 18
Beginn und Ende der Beitragspflicht	§ 19
Höhe der Beiträge	§ 20
Entrichtung der Beiträge	§ 21
Vollstreckungsrecht	§ 22
<b>Abschnitt IV: Versorgung (§§ 23 bis 34)</b>	
Rechtsanspruch	§ 23
Voraussetzung der Versorgung	§ 24
Umfang der Versorgung	§ 25
Sterbegeld	§ 26
Witwengeld	§ 27
Waisengeld	§ 28
Ruhen des Anspruches auf Versorgung	§ 29
Freiwillige Versorgungsleistungen	§ 30
Versorgungsverfahren	§ 31
Auszahlung der Versorgungsbezüge	§ 32
Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen	§ 33
Verjährung	§ 34
<b>Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten (§§ 35 bis 38)</b>	
Streitigkeiten über Rechtsansprüche	§ 35
Einspruch und Beschwerde	§ 36
Schiedsgericht	§ 37
Schiedsgerichtliches Verfahren	§ 38
<b>Abschnitt VI: Schlußbestimmungen (§ 39)</b>	
Anordnungsrecht, Ordnungsstrafe	§ 39

**Abschnitt I: Aufbau der Anstalt**

**§ 1**

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Tätigkeitsbereich

(1) Die Versorgungskasse für Witwen und Waisen der Verweser, Geschäftsführer und Gehilfen im bayerischen Kaminkehrergewerbe ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie führt die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Witwen und Waisen der im Anstaltsbereich (Absatz 3) beschäftigten deutschen Kaminkehrergesellen nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der jeweils geltenden Fassung und nach weiterer Maßgabe von Staatsverträgen, die hinsichtlich der Versorgungsanstalt zwischen dem Freistaat Bayern und anderen Ländern des Bundesgebietes abgeschlossen worden sind, Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren.

(3) Die Zuständigkeit der Anstalt erstreckt sich auf den Freistaat Bayern und auf solche Teile des Bundesgebietes, die durch Staatsverträge (Absatz 2) in den Tätigkeitsbereich der Versorgungsanstalt einbezogen werden (Anstaltsbereich).

**§ 2**

**Anstaltsverwaltung, Vertretung**

(1) Die Anstalt wird von der Bayerischen Versicherungskammer (Anstaltsverwaltung) unter Mitwirkung des Landesausschusses (§§ 5 bis 7) verwaltet.

(2) Die Versicherungskammer vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 3**

**Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Anstalt führt das Bayerische Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit nach den Staatsverträgen (§ 1 Abs. 2) hierzu bestimmten Landesministerien.

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleiben insbesondere vorbehalten

- die Satzungsänderungen (§ 4 Abs. 2),
- die Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a).

**§ 4**

**Satzung**

(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes durch die Satzung geregelt. Daneben finden die Bestimmungen der zwischen dem Freistaat Bayern und anderen Ländern des Bundesgebietes hinsichtlich der Versorgungsanstalt abgeschlossenen Staatsverträge Anwendung.

(2) Die Satzung kann vom Präsidenten der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versorgungsleistungen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Freistaat Bayern im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, im übrigen Anstaltsbereich nach Maßgabe der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) zu veröffentlichen.

**§ 5**

**Landesausschuß**

(1) In den Landesausschuß ist für jeden Regierungsbezirk im Freistaat Bayern aus dem Kreise der Mitglieder (§ 11) und aus dem Kreise der Versicherten (§§ 13, 16) je ein Ausschußmitglied und ein Stellvertreter zu berufen. Außerdem gehören dem Landesausschuß der Vorsitzende des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk und der Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen — Landes-



verband Bayern — als Mitglieder an; diese beiden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter (Absatz 1 Satz 1) werden von ihren zuständigen Kaminkehrerinnungen und Bezirksgruppen der Kaminkehrergesellen vorgeschlagen und vom Präsidenten der Versicherungskammer berufen.

(3) Für die Zusammensetzung des Landesausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sind ferner die Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) zu beachten.

(4) Die Amtsdauer des Landesausschusses beträgt drei Jahre; sie läuft vom 1. April eines Geschäftsjahres bis zum 31. März des drittnächsten Geschäftsjahres. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder oder Stellvertreter noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

(5) Verliert ein Mitglied oder sein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus. Für das ausscheidende Mitglied tritt für die restliche Amtsdauer der Stellvertreter ein. Für ihn oder für den ausscheidenden Stellvertreter ist ein neuer Stellvertreter nach Absatz 2 zu berufen.

#### § 6

##### Befugnisse des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuß beschließt über
- Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),
  - die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen (§ 21 Abs. 2 Satz 2),
  - Maßnahmen zum Ausgleich eines versicherungstechnischen Fehlbetrages (§ 8 Abs. 4).
- (2) Der Landesausschuß ist zu hören
- bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 8 Abs. 3),
  - zur versicherungstechnischen Bilanz (§ 8 Abs. 4),
  - bei Aufstellung von Grundsätzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4),
  - bei Gewährung freiwilliger Versorgungsleistungen (§ 30).
- (3) Der Landesausschuß hat außerdem die Befugnis
- der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
  - der Prüfung der Jahresrechnung (§ 9 Abs. 1),
  - der Benennung der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter (§ 37 Abs. 3).
- (4) Der Landesausschuß kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der in Absatz 3 Buchstabe a und b bezeichneten Rechte beauftragen.
- (5) Die Anstaltsverwaltung kann den Landesausschuß oder eines seiner Mitglieder zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

#### § 7

##### Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen zur Entgegennahme der Jahresrechnung (§ 9 Abs. 1) und des Berichtes über das Geschäftsjahr. Der Landesausschuß ist ferner einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Der Präsident der Versicherungskammer lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitglieder des Landesausschusses zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1)

ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Sitzung einzuladen; darüber hinausgehende Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) sind zu beachten.

(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlußfähig, so ist er erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Der Landesausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; in den Fällen des § 6 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Erschienenen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses verwalten das Amt ehrenamtlich. Sie erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld oder an dessen Stelle Ersatz der Schlafwagenkarte. Die Anstaltsverwaltung bestimmt nach Anhören des Landesausschusses die Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 2 Buchstabe c). Die Stellvertreter haben nur dann Anspruch auf diese Vergütung, wenn sie besonders eingeladen sind.

(5) In dringenden Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder ist jedoch der Landesausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.

#### § 8

##### Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel der Anstalt werden durch die Beiträge der Mitglieder und Versicherten aufgebracht.
- (2) Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen verwendet werden.
- (3) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den für die Anlegung von Vermögen durch die Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften sowie nach den besonderen Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a) anzulegen.

(4) Spätestens alle vier Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz für die Anstalt aufzustellen. Ergibt sie einen Überschuß, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat die Anstaltsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschuß die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen. Werden sie nicht getroffen, kann sie die Aufsichtsbehörde anordnen und durchführen.

#### § 9

##### Rechnungsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Die Anstaltsverwaltung stellt jährlich Rechnung und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht. Die Rechnung ist dem Landesausschuß vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b und § 7 Abs. 1).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Abschnitt II: Angehörige der Anstalt

#### § 10

##### Mitglieder und Versicherte

- (1) Der Anstalt gehören an
- die Mitglieder,
  - die Versicherten.

(2) Die Mitglieder sind Mitglieder kraft Gesetzes; die Versicherten sind Versicherte kraft Gesetzes oder Weiterversicherte (§ 16).

(3) Jeder Versicherte erhält über seine Zugehörigkeit und Beitragsleistung zur Anstalt eine Versicherungskarte. In diese trägt das Mitglied Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses, die Anstaltsverwaltung Beginn und Ende der Weiterversicherung ein.

#### § 11

##### Mitglieder

(1) Mitglied der Anstalt ist jeder Kehrbezirkseinhaber im Anstaltsbereich (§ 1 Abs. 3) sowie dessen Witwe und Waisen, wenn diese das Kehrbezirksertragnis beziehen, für die Dauer der Tätigkeit von Pflichtversicherten (§ 13) in ihrem Kehrbezirk.

(2) Als Kehrbezirkseinhaber gelten

- a) jeder — auch der auf Probe bestellte — Bezirkskaminkehrermeister,
- b) jeder Kaminkehrermeister, der einen Realrechtsbezirk auf eigene Rechnung verwaltet,
- c) jeder Dritte, auf dessen Rechnung ein Realrechtsbezirk verwaltet wird.

#### § 12

##### Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses (§§ 13 mit 15) der Anstaltsverwaltung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, ihr jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszweckes notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern.

(2) Unterläßt das Mitglied die vorgeschriebene Anzeige oder führt es diese nicht fristgemäß durch, so ist die Anstaltsverwaltung berechtigt, für die Zeit der Säumnis die Beiträge (§ 20 Abs. 1) bis zur doppelten Höhe zu erheben.

(3) Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

#### § 13

##### Pflichtversicherte

Pflichtversichert bei der Anstalt ist kraft Gesetzes jeder Kaminkehrerhilfe, der die Gesellenprüfung im Kaminkehrerhandwerk bestanden hat, in einem Kehrbezirk im Anstaltsbereich tätig ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Pflichtversichert sind ferner Kaminkehrermeister, die nach § 53 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) oder nach früherem bayerischen Recht mit der Verwaltung eines Realrechtsbezirks betraut und für Rechnung eines Dritten tätig sind.

#### § 14

##### Beginn des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis beginnt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 12 Abs. 1) mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit im Kehrbezirk.

#### § 15

##### Ende des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis endet mit

- a) der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk des Anstaltsbereiches; es endet ferner ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn nach dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle

vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) oder aus anderen Gründen der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts erlischt; das Versicherungsverhältnis endet nicht, solange das Mitglied die Beiträge nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentrichten hat;

- b) dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister;
- c) Beendigung der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 5);
- d) dem Tod des Pflicht- oder Weiterversicherten.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c, vor Eintritt des Versicherungsfalles, so erlöschen die Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 25).

(3) Tritt der Versicherungsfall (§ 25) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk ein, ohne daß der Versicherte vorher die Erklärung über die Weiterversicherung abgegeben hat, so gilt die Weiterversicherung, soweit die Voraussetzungen für sie gegeben sind (§ 16 Abs. 3), mit Beendigung der Tätigkeit als eingetreten; die Beiträge für die Weiterversicherung werden bei den Versorgungsleistungen einbehalten.

#### § 16

##### Weiterversicherung

(1) Ein Versicherter, dessen Pflichtversicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a endet, kann sich bei der Anstalt weiterversichern.

(2) Will ein bisher Versicherter von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen, hat er dies binnen drei Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Anstaltsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Weiterversicherung ist nur zulässig, solange der Versicherte

- a) seine Tätigkeit im Kehrbezirk wegen Erkrankung oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ausüben kann und ein Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht besteht,
- b) im Kaminkehrerhandwerk arbeitslos ist und seinen Beruf nicht endgültig aufgibt,
- c) in einem Kehrbezirk außerhalb des Anstaltsbereiches tätig ist,
- d) wegen dauernder Berufsunfähigkeit im Kaminkehrerhandwerk nicht mehr tätig sein kann.

(4) Die Weiterversicherung beginnt rückwirkend mit der Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a.

(5) Die Weiterversicherung endet

- a) mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der ihre Voraussetzungen (Absatz 3 Buchstabe a, b oder c) weggefallen sind oder die Dauer der Arbeitslosigkeit (Absatz 3 Buchstabe b) zwei Jahre überschritten hat,
- b) mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der der Weiterversicherte mit der Zahlung eines Beitrags mehr als drei Monate im Verzug ist,
- c) mit dem Tage, an dem das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe b oder d endet.

(6) Wird ein Weiterversicherter wieder pflichtversichert (§ 13), so geht die Weiterversicherung in die Pflichtversicherung über.

(7) Der Weiterversicherte hat die Anstaltsverwaltung über seinen Wohnsitz und über den etwaigen Wegfall der Voraussetzungen für die Weiterversicherung (Absatz 3) unverzüglich zu unterrichten.



## § 17

## Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

Wird ein nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c ausgeschiedener Versicherter auf Grund einer neuen Tätigkeit wieder pflichtversichert (§ 13), so lebt das frühere Versicherungsverhältnis mit den bei seinem Erlöschen begründeten Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 28) wieder auf.

**Abschnitt III: Beiträge**

## § 18

## Beitragspflicht

(1) Das Mitglied und der Versicherte haben den Beitrag je zur Hälfte zu tragen. Das Mitglied haftet der Anstalt für den Gesamtbeitrag. Es ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von dessen Lohn einzubehalten.

(2) Die Weiterversicherten tragen ihren Beitrag ganz.

## § 19

## Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Pflichtversicherten mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses (§ 14) oder dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung (§ 16 Abs. 6),
- b) für die Weiterversicherten mit dem Beginn der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 4).

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses (§ 15 Abs. 1). Für die Weiterversicherten endet sie ferner ohne Erlöschen des Versicherungsverhältnisses mit dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung oder mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Trifft in einer Kalenderwoche die Beitragspflicht zur Pflichtversicherung mit der Beitragspflicht zur Weiterversicherung zusammen, so ist nur der Beitrag zur Pflichtversicherung zu entrichten. Treffen in einer Kalenderwoche mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eines Versicherten bei verschiedenen Mitgliedern zusammen, so ist für diese Kalenderwoche nur für das zeitlich früher begonnene Beschäftigungsverhältnis ein Beitrag abzuführen.

## § 20

## Höhe der Beiträge

(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 4 DM an die Anstalt zu entrichten.

(2) Ist der Weiterversicherte in den Fällen des § 16 Abs. 3 Buchstaben a, b und d nicht imstande, den vollen Beitrag nach Absatz 1 zu leisten, kann die Anstaltsverwaltung auf Antrag den Beitrag bis auf 0,50 DM für die Kalenderwoche ermäßigen oder in besonderen Fällen von einer Beitragserhebung absehen.

(3) Zu dem Beitragsanteil eines Pflichtversicherten und zum Beitrag eines Weiterversicherten kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Versicherte bei (auch wiederholtem) Beginn des Versicherungsverhältnisses über 35 Jahre alt ist.

## § 21

## Entrichtung der Beiträge

(1) Die Mitglieder (§ 11) haben die Beiträge vierteljährlich nachträglich jeweils bis spätestens zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober an die Anstaltsverwaltung zu entrichten. Die Weiterversicherten (§ 16) haben ihre Beiträge monatlich nachträglich jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu bezahlen.

(2) Gerät der Beitragspflichtige mit der Beitragszahlung länger als zwei Wochen ganz oder teilweise in Verzug, so wird der Rückstand zuzüglich der Verzugszinsen und Unkosten durch Postnachnahme erhoben. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, für verspätet gezahlte Beiträge Verzugszinsen, für gestundete Beiträge Stundungszinsen in der vom Landesausschuß beschlossenen Höhe (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) zu verlangen.

(3) Mitglieder, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können der Aufsichtsbehörde des Mitglieds und dem zuständigen Innungsoberrmeister gemeldet werden.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz der Anstalt (§ 1 Abs. 1).

## § 22

## Vollstreckungsrecht

Die Anstalt hat für ihren Bereich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Vollstreckungsrecht.

**Abschnitt IV: Versorgung**

## § 23

## Rechtsanspruch

Die Hinterbliebenen der Versicherten haben gegenüber der Anstalt einen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 24 bis 34.

## § 24

## Voraussetzung der Versorgung

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 25) besteht, wenn das Versicherungsverhältnis bis zum Tode des Versicherten bestanden hat.

## § 25

## Umfang der Versorgung

Die Anstalt gewährt im Falle des Todes des Versicherten (Versicherungsfall) als Hinterbliebenenversorgung auf Antrag Sterbegeld (§ 26), Witwengeld (§ 27) und Waisengeld (§28).

## § 26

## Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld beträgt 1000 DM.
- (2) Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt
  - a) der überlebende Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung ausgerichtet haben,
  - b) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung ausgerichtet haben.

Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Anstalt von der Leistungspflicht befreit. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles gezahlt.

(3) Ist ein empfangsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung ausgerichtet hat.

(4) Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld.

## § 27

## Witwengeld

(1) Anspruch auf Witwengeld hat die Ehefrau eines Versicherten, wenn die Ehe bis zu seinem Tode bestanden hat.



(2) Der Anspruch auf Witwengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Versicherten folgenden Tag. Beginnt der Anspruch erst nach dem 15. eines Monats, so wird das Witwengeld für diesen Monat nur zur Hälfte, in allen übrigen Fällen ganz gewährt. Ist der Versicherte verschollen, so beginnt der Anspruch auf Witwengeld mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Beschluß über die Todeserklärung rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(4) Das jährliche Witwengeld beträgt 1880 DM. War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des ungekürzten Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist und die Witwe nicht mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene war.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn

- a) die Ehe innerhalb von sechs Monaten vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden ist, sofern der Tod nicht die Folge eines Unfalles oder einer in den letzten drei Monaten vor dem Tode eingetretenen akuten Krankheit gewesen ist;
- b) der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr überschritten hat;
- c) die Witwe den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat.

## § 28

### Waisengeld

(1) Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Versicherten. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die nichtehelichen Kinder eines Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt worden ist.

(2) Kinder, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten an Kindes Statt angenommen worden sind, haben keinen Anspruch auf Versorgung. Dasselbe gilt für Kinder, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Hat die Witwe aus den in § 27 Abs. 6 Buchstabe a oder b aufgeführten Gründen keinen Anspruch auf Witwengeld, so haben auch die aus dieser Ehe stammenden Kinder keinen Anspruch auf Waisengeld.

(3) Der Anspruch auf Waisengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Versicherten folgenden Tag, für nachgeborene Waisen mit dem Tag der Geburt. Im übrigen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Das Waisengeld wird auf Antrag für eine Waise längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn und solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbweise 650 DM, für jede Vollweise 1300 DM.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge (Witwen- und Waisengeld) dürfen zusammen den doppelten Betrag des Witwengeldes nicht übersteigen; übersteigen sie diesen Betrag, so werden die Bezüge anteilig gekürzt.

## § 29

### Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf Witwengeld oder Waisengeld ruht, solange der Versorgungsberechtigte

a) wegen ehrenrühriger Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgt ist;

b) den Auflagen der Anstaltsverwaltung (§ 39 Abs. 1) trotz Fristsetzung und Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt.

(2) Für das Vierteljahr, in dem das Ruhen der laufenden Leistungen eintritt, werden diese voll gezahlt;

ruht der Anspruch ganz oder teilweise von dessen Beginn an, so unterbleibt insoweit die Zahlung. Die Leistungspflicht der Anstalt beginnt mit dem Ersten des Vierteljahres, in dem der Grund für das Ruhen des Anspruchs auf Witwengeld oder Waisengeld weggefallen ist. Für die Zeit des Ruhens müssen Leistungen nicht nachgewährt werden.

## § 30

### Freiwillige Versorgungsleistungen

Die Anstalt kann mit Zustimmung des Landesausschusses ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten Witwengeld und Waisengeld als freiwillige Leistung auf Widerruf gewähren. In diesen Fällen bestimmt die Anstaltsverwaltung im Rahmen des Leistungsvermögens der Anstalt die Höhe und den Zahlungsbeginn dieser Leistungen nach billigem Ermessen. Diese Bestimmungen gelten für die freiwillige Gewährung eines Sterbegeldes entsprechend.

## § 31

### Versorgungsverfahren

Der Antrag auf Versorgung (§ 25) ist binnen vier Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versorgungsberechtigten bei der Anstaltsverwaltung zu stellen. Diese erteilt über den Antrag einen Feststellungsbescheid.

## § 32

### Auszahlung der Versorgungsbezüge

Das Witwen- und Waisengeld wird an die Empfangsberechtigten vierteljährlich im voraus spätestens jeweils bis zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober gezahlt. Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Versorgungsbezüge sind nicht zulässig.

## § 33

### Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

(1) Versorgungsansprüche können nur übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche geschieht.

(2) Die Anstaltsverwaltung kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34  
Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

**Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten**

§ 35  
Streitigkeiten über Rechtsansprüche

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt einerseits und den Mitgliedern, Versicherten oder Versorgungsberechtigten andererseits, insbesondere über Pflichtmitgliedschaft, Pflicht- und Weiterversicherung, Beitragsleistung, Festsetzung, Auszahlung und Entzug von Versorgungsbezügen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 36  
Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Bescheide der Anstaltsverwaltung, die Rechtsansprüche betreffen, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei der Versicherungskammer schriftlich einzulegen; er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Versicherungskammer erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid, der zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (Absatz 2) zu versehen ist.

(2) Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Schiedsgericht (§ 37) bei der Versicherungskammer schriftlich eingelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde an das Schiedsgericht weiter.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges vor den Zivil-, Arbeits-, Sozial- und allgemeinen Verwaltungsgerichten.

(4) Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder und die Versicherten sowie die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

(5) Die Bestimmungen der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) über das Verfahren bei Streitigkeiten bleiben unberührt.

§ 37  
Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß angehören oder Beamte oder Angestellte der Anstaltsverwaltung oder der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) sein.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und sollen hauptamtliche und planmäßige Richter sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten

nach Vorschlag des Landesausschusses vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von einem Jahr berufen.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht abberufen werden.

(5) Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgesetzt; die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

§ 38  
Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien (Beschwerdeführer und Beschwerdegegner). Er kann sich hierbei der Vermittlung der Anstaltsverwaltung bedienen.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vom Beschwerdeführer einen angemessenen Vorschub für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens verlangen.

(3) Den Parteien oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn Parteien trotz Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder sich nicht zur Sache äußern.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach seiner freien aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

(5) Der unterliegende Teil hat die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Hierzu gehören außer den Gerichtskosten auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Das Schiedsgericht hat über die Kosten zu entscheiden. Es kann in begründeten Fällen die Pflicht zur Kostentragung anderweitig regeln.

**Abschnitt VI: Schlußbestimmungen**  
§ 39

Anordnungsrecht, Ordnungsstrafe

(1) Die Mitglieder, die Versicherten und die aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten, haben der Anstaltsverwaltung auf Verlangen die notwendigen Angaben fristgemäß zu machen sowie Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Die Empfänger von Versorgungsbezügen haben auf Verlangen der Anstaltsverwaltung dieser eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.

(2) Bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung für jeden einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu 100 DM verhängen; die Ordnungsstrafe kann, wenn einer erneuten Verfügung nicht Folge geleistet wird, wiederholt ausgesprochen werden. Die Ordnungsstrafen sind an die Anstaltsverwaltung abzuführen und fließen in die Kasse der Anstalt, von der sie gemäß § 8 Abs. 2 zu verwenden sind.

(3) Gegen die Verfügung der Anstaltsverwaltung, mit der eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist das Rechtsmittel des Einspruches und der Beschwerde (§§ 35 ff.) zulässig.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf. je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).